

Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Schaulmeistersoll" der Gemeinde Mühl Rosin

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 "Schaulmeistersoll" der Gemeinde Mühl Rosin wird in westliche um ca. 15 m und im Bereich östlich des Schaulmeistersolls um ca 30 m in Richtung Süden erweitert .

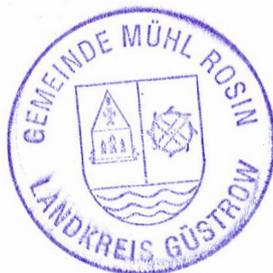
Die Grundstückseigentümer der Flurstücke 10/2 bis 10/9 und 10/45 haben aus der angrenzenden Ackerfläche jeweils eine ca.15 m tiefe Fläche erworben und die Eigentümer der Flurstücke 10/31 und 10/32 eine Fläche von ca. 30 m Tiefe. Diese Flächen sollen als Gartenland genutzt werden.

Um eine geordnete Umnutzung dieser Flächen von Acker in Gartenland zu erreichen müssen sie in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Mit der Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in Hausgärten wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, somit stellt die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keinen Eingriff nach § 8 BNatSchG dar, so dass keine zusätzlichen Ausgleichmaßnahmen erforderlich sind.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Hecke an den hinteren Grundstücksgrenzen in diesen Bereichen wurde bisher nur sehr lückenhaft ausgebildet. Aus diesem Grund wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt, dass die Hecke an den, durch den Zukauf der Ackerflächen, neu entstandenen hinteren Grundstücksgrenzen zu pflanzen ist.

Mühl Rosin, den 10.10.2001



Dr. Buchholz
Bürgermeister